Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Würkungen nach allgemeinen Rechten

Georgii, Philipp August Georgii, Carl August

Stutgart, 1792

VD18 12413593

§. 6. Sie ist dem Zweck der Ehe gemäß.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

S. 5.

Julezt theilt sich unsere Guter: Gemein: schaft ein, in ordinariam et prorogatam. Iene ist die schon im J. 1. erklärte; diese hingegen sindet zwischen dem überlebenden Shegatten und denen von diesem und dem erstabsterbenden mit einander gezeugten Kinstern statt.

Durkung der ersteren, tudem die Kinder, weil sie thre Eltern reprasentiren, vermde ge des Begriffs von Samt seigenthums, mit dem überlebenden Ehes Gatten nothe wendig in der Gemeinschaft bleiben muße sen.

S. 6.

Sie ift dem Zwek der The gemäß.

Nicht allein Kinderzeugen, sondern anch wechselseitige unaufhörliche Beihülse ist Ivek der Sieher gehört wechsels seis seitige Freundschaft und Liebe; gemeinsschaftliches Bestreben nach Erhaltung und Besorberung beiderseitigen Slükseeligkeit — Mittheilung alles Guten, und gemeinsschaftlicher Genuß der Erwerbungs. Mittel, gegenseitige Theilnehmung, Duldung, und Unterstüzung in allen auch widrigen und unglüklichen Ereignissen. *) Betrachten wir den ganzen Umfang dieser besonderen Abssichten und Erwartungen, die von heurasthenden Personen gehegt werden, so werden wir nicht lange zweissen, daß die eheliche Güter: Gemeinschaft den Iwek der Liebe ungemein befördere. **)

*) Das Canon. Necht beschreibt uns den Ums fang ber eheltchen Beihulfe auf ahnliche Art:

C. 11. X. d. præfumt.

**) Smelln und Elfäßer in den gemeinungs lichen juridischen Beobachtungen und Niechts Fällen. T. III. S. 90. Boehm. Boehm. in D. d. jur. & obl. conj. fup. excom. bon. univ. §. 4.

Lauterb. in D. d. fociet. bon. conj. C. 2.

S: 7+

Ift fein wesentliches Ctut derselben-

So ausgemacht es aber ist, daß die eheliche Güter: Gemeinschaft den Zwek der Ehe ungemein befördere, und so gewiß man behaupten kann, daß dieser ohne jene beis nahe nie ganz erreicht werden kann, so isk sie doch nicht als ein wesentliches Stük derselben anzusehen.

S. 8.

Sie ift deutschen Ursprungs.

Die Erfahrung lehrt uns dieses überzeus gend. Weder bei den Romern noch bei ans dern Nationen war sie bekannt und im Ges brauch.